

Strafbare Entziehung elektrischer Energie durch Aufladen eines Mobiltelefons?

Von Wiss. Angestellter **Dominik Brodowski**, LL.M. (Univ. Pennsylvania), Tübingen*

Der Arbeitnehmer habe sein Mobiltelefon am Arbeitsplatz aufgeladen und damit eine Straftat zulasten des Arbeitgebers begangen – so lässt sich der Vorwurf einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung zusammenfassen, die zu einem öffentlichkeitswirksamen arbeitsgerichtlichen Verfahren im Sommer 2009 führte.¹ Der materielle Schaden durch ein Aufladen eines Mobiltelefons soll lediglich 0,00014 € betragen.² Auch wenn diese Kündigung inzwischen zurückgenommen wurde,³ verbleibt die strafrechtliche Frage, inwieweit das Aufladen eines Mobiltelefons – am Arbeitsplatz, am Flughafen, im Restaurant – gemäß § 248c StGB strafbar ist, und bietet dabei genügend Anlass, diesen Tatbestand grundsätzlich neu zu beleuchten.

I. Ein entbehrlicher Tatbestand?

Die Entziehung elektrischer Energie, § 248c StGB, taugt wie kein zweiter Tatbestand als Beispiel für das materiellstrafrechtliche Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 EMRK, § 1 StGB) und ist daher schon angehenden Juristen eindrücklich bekannt.⁴ Nachdem das Reichsgericht entschieden hatte, dass Strom keine Sache sei und daher „Strom-“ bzw. „Elektrizitätsdiebstahl“ nicht unter § 242 StGB subsumierbar sei,⁵ habe der Gesetzgeber reagiert und einen Spezialtatbestand eingeführt, der zur heutigen Form des § 248c StGB geführt habe.⁶ Inzwischen nagen manche Stimmen in der Literatur an dieser Argumentationslinie: Elektronen seien

schließlich (auch) Materie (Welle-Teilchen-Dualismus),⁷ daher eine entsprechende Auslegung des § 242 StGB möglich und § 248c StGB „entbehrlich“.⁸ Allerdings ist Kern des „Stromdiebstahls“ die unbefugte Nutzung elektrischer Energie,⁹ und es ist auch physikalisch schier abwegig, anstelle dessen die submikroskopischen, sich in der Summe weitestgehend aber wieder ausgleichenden Verschiebungen von Elektronen¹⁰ bei einem Stromfluss berücksichtigen zu wollen. Mithin ist § 248c StGB theoretisch und mit mehreren hundert Verurteilten pro Jahr¹¹ auch praktisch nicht entbehrlich.

II. Fremde Energie?

Im Tatbestand bereitet sogleich das Merkmal der fremden elektrischen Energie Schwierigkeiten. Die Fremdheit wird bei § 242 StGB in zivilrechtsakzessorischer Weise eigentumsrechtlich bestimmt.¹² Doch dieser Weg steht bei § 248c StGB gerade nicht offen,¹³ da an elektrischer Energie mangels

* Der Verf. ist Wiss. Angestellter am Lehrstuhl für Europäisches Straf- und Strafprozessrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen, Prof. Dr. Joachim Vogel, RiOLG.

¹ ArbG Oberhausen – 4 Ca 1228/09; vgl. hierzu die Pressemitteilungen des ArbG Nr. 6 vom 31.7.2009.

² Vgl. Rofls, beck-blog vom 3.8.2009, <http://tr.im/zgUI> (Stand 17.9.2009). Dass § 248c StGB allerdings dazu verleitet, einen Blick auf tatsächliche Schäden zu vergessen, verdeutlicht auch die lesenswerte Replik von Beesner, MDR 1991, 939, auf Stimpfig, MDR 1991, 709.

³ Pressemitteilung des ArbG Oberhausen Nr. 7 vom 5.8.2009.

⁴ Vgl. hierzu exemplarisch aus der Literatur zum Allgemeinen Teil Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2005, Rn. 35; Kindhäuser, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2008, § 3 Rn. 7; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 5 Rn. 33; Weber, in: Baumann/ders./Mitsch, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 9 Rn. 88, 90. Kritisch zur Bedeutung des Bestimmtheitsgebots jüngst Rotsch, ZJS 2008, 132.

⁵ RGSt 29, 111; RGSt 32, 165. S. ferner Kohlrausch, ZStW 20 (1900), 459. Dem folgend auch die zivilrechtlich h.M., vgl. nur Ellenberger, in: Palandt (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009, § 90 Rn. 2.

⁶ Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9.4.1900 (RGI I S. 228), durch das 3. StrÄndG 1953 ins StGB überführt.

⁷ In diese Richtung Hohmann, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2003, § 248c Rn. 2.

⁸ So ausdrücklich Coing/Honsell, in: Staudinger (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2004, Einleitung Rn. 157; s. zudem Otto, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 40 Rn. 10; Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, 43. Aufl. 1961, § 248c I.; offen gelassen durch Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 242 Rn. 9; Schmitz, in: Joecks/Miebach (Fn. 7), § 242 Rn. 20.

⁹ So auch die h.M., die als Rechtsgut des § 248c die Verfügungsbefugnis des Berechtigten über elektrische Energie sieht, vgl. Duttge, in: Dölling/ders./Rössner, Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 2008, § 248c Rn. 1; Hohmann, (Fn. 7), § 248c Rn. 1; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56. Aufl. 2009, § 248c Rn. 1; Hoyer, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 47. Lieferung, Stand: Februar 1999, § 248c Rn. 1.

¹⁰ Soweit sich nach Ende des Stromflusses dieselben Elektronen (denen selbst auch nicht – *lucrum ex re* – die Energie entzogen wird) wieder in der fremden elektrischen Anlage, etwa im Stromnetz, befinden, wäre die unverzügliche „Rückgabe“ derselben Sache zu berücksichtigen. Für die verbliebenen „weggenommenen“ Elektronen, die durch andere Elektronen (schon physikalisch gleicher Art und Güte!) ausgeglichen werden, könnte auf die Fälle eigenmächtigen Geldwechsels rekuriert werden. All das erscheint angesichts der eigentlich relevanten elektrischen Energie als abwegig.

¹¹ So gab es 882 Fälle im Jahr 2007, s. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 2008, S. 80.

¹² Vgl. nur BGHSt 6, 377 (378); Eser (Fn. 8), § 242 Rn. 12; Fischer (Fn. 9), § 242 Rn. 5; Schmitz (Fn. 8), § 242 Rn. 27.

¹³ OLG Celle MDR 1969, 597; Eser (Fn. 8), § 248c Rn. 3; Hohmann (Fn. 7), § 248c Rn. 6; Kindhäuser, in: ders./Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch,

Sachqualität auch kein Eigentum begründet werden kann.¹⁴ Entscheidend ist vielmehr, wer ein *Recht zur* (zumeist einen *Anspruch auf*) *Nutzung der Energie* hat,¹⁵ welches originär dem Erzeuger der elektrischen Energie oder dem Eigentümer einer Batterie zusteht, derivativ aber etwa Versorgungsunternehmen und Abnehmern (vertraglich) eingeräumt werden kann. Daher ist eine vertragsgemäße Nutzung elektrischer Energie nicht tatbestandsmäßig. So ist etwa elektrische Energie für einen Hotelgast nicht fremd, wenn ihm, wie üblicherweise, konkludent das Recht eingeräumt wurde, elektrische Kleingeräte (z.B. Laptop, Mobiltelefon, Bügeleisen) zu nutzen.¹⁶

III. Tatbestandsausschließendes Einverständnis in die Entziehung elektrischer Energie?

Zumeist übersehen wird, dass dem Tatbestandsmerkmal der *Entziehung* elektrischer Energie (auch bei §§ 316b Abs. 1, 317 Abs. 1 StGB) eine Willensbruchskomponente zu entnehmen ist,¹⁷ mithin ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in Betracht kommt.¹⁸ Denn erstens spricht der Wortlaut nicht neutral von einer „Ableitung“ oder „Entnahme“ elektrischer Energie.¹⁹ Zweitens ist dies dem mikrosystemati-

2. Aufl. 2005, § 248c Rn. 2; *Mitsch*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2/2, 2001, § 1 Rn. 43, 48.

¹⁴ Vgl. die in Fn. 13 genannten, sowie aus zivilrechtlicher Sicht *Bassenge*, in: Palandt (Fn. 5), § 903 Rn. 2 auch unter Verweis auf BGHZ 44, 288.

¹⁵ *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 2009, Rn. 278; *Eser* (Fn. 8), § 248c Rn. 3; *Hohmann* (Fn. 7), § 248c Rn. 6; *Mitsch* (Fn. 13), § 1 Rn. 48; *Otto* (Fn. 8) § 45 Rn. 1; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2009, § 6 Rn. 10; *Ruß*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 11. Aufl. 2005, § 248c Rn. 3; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 32. Aufl. 2009, Rn. 408. Enger *Kindhäuser*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 5. Aufl. 2008, § 8 Rn. 3; *ders.* (Fn. 13), § 248c Rn. 2: Auch Nutzung entgegen dem vereinbarten Zweck sei fremd.

¹⁶ A.A. *Herzberg/Hardtung*, JuS 1994, 492 (494).

¹⁷ So aber bereits *Kohlrausch*, ZStW 20 (1900), 459 (496 f.); s. auch *Eisele* (Fn. 15), Rn. 279; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 15), Rn. 408; vgl. ferner *Mitsch* (Fn. 13), § 1 Rn. 51, der erst am „Leiter“ anknüpft.

¹⁸ Zur Abgrenzung zu einer rechtfertigenden Einwilligung s. nur *Mitsch*, in: Baumann/Weber/*ders.* (Fn. 4), § 17 Rn. 93; *Heinrich* (Fn. 4), Rn. 441 f.; *Kindhäuser* (Fn. 4), § 12 Rn. 33 f.; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 9 Rn. 25; *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 38. Aufl. 2008, Rn. 366. Kritisch aber etwa *Roxin* (Fn. 4), § 13 Rn. 11 ff.

¹⁹ Anders aber *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 316b Rn. 8: „Entziehen bedeutet so viel wie Ableiten.“ Dass ein Gegenentwurf zum Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9.4.1900 eine „Entnahme fremder elektrischer Energie vor[sah]“ (*Kohlrausch*, ZStW 20 [1900], 459 [483]; *Herv. v. Verf.*), spricht auch historisch für eine solche Differenzierung.

schon und auch historischen Bezug zu § 242 StGB zu schulden, bei dem ein *Gewahrsamsbruch* erforderlich ist.²⁰ Drittens sprechen auch andere Verwendungen einer „Entziehung“ im StGB für eine solche Komponente, am deutlichsten bei der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), die begrifflich bei einem Einverständnis der Sorgeberechtigten ausgeschlossen ist.²¹

Da eine vertragliche, auch konkludente Einräumung eines Nutzungsrechts bereits die Fremdheit (oben II.) ausschließt, betrifft dies vor allem die Fälle, in denen eine Fremdnutzung der elektrischen Energie von einem Nutzungsberechtigten ermöglicht oder auch nur geduldet wird. Man denke hier etwa an die Steckdosen in Reisezügen, die mit einem Piktogramm eines Notebooks versehen sind. Der Reisende hat neben seinem Beförderungsanspruch keinen Anspruch auf die Nutzung elektrischer Energie für sein Notebook erworben, mithin bleibt die auf diese Weise zur Verfügung gestellte elektrische Energie für ihn fremd. Das Beförderungsunternehmen ist aber – im Rahmen der (zuweilen lückenhaften) Versorgung dieser Steckdose mit Strom – mit der Nutzung durch Reisende einverstanden. Gleiches gilt z.B. für Steckdosen, die an Sitzplätzen in Hörsälen angebracht sind.

Mit einem Einverständnis werden aber auch Fälle tatbestandlich ausgeschlossen, in denen ein Nutzungsberechtigter einem anderen nicht wirksam das Recht einräumen kann, die elektrische Energie zu nutzen, aber gleichwohl mit der Nutzung durch diesen einverstanden ist – etwa wenn ein minderjähriges Kind einem minderjährigen Gast erlaubt, seine elektronische Spielkonsole an das häusliche Stromnetz anzuschließen. Diese Komponente erhöht die Parallelität zu § 242 StGB, denn dort ist bezüglich des tatbestandsausschließenden Einverständnisses auch auf den (natürlich-faktisch zu bestimmenden und typischerweise zum Gebrauch der Sache berechtigten) *Gewahrsamsinhaber* und nicht auf den (verfügungsberechtigten) *Eigentümer* abzustellen.

IV. Zur ordnungsgemäßen Entnahme bestimmter Leiter?

Nach vorherrschender Auffassung ist ein Leiter zur ordnungsgemäßen Entnahme von elektrischer Energie bestimmt, wenn er vom (Nutzungs-)Berechtigten *allgemein* zur Entnahme von Strom bestimmt oder gewidmet ist.²² Eine bloß vertrags- oder rechtswidrige Nutzung eines derart gewidme-

²⁰ S. nur *Eisele* (Fn. 15), Rn. 48; *Fischer* (Fn. 9), § 242 Rn. 22; *Rengier* (Fn. 15), § 2 Rn. 31. Vgl. aber auch *Rotsch*, GA 2008, 65.

²¹ Vgl. nur *Eser* (Fn. 8), § 235 Rn. 8. Ähnliche Verwendungen des Begriffs finden sich etwa auch im Tatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht, § 170 StGB, die bei einverständlichem Unterlassen einer Zahlung ebenfalls tatbestandlich ausscheidet, oder bei der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), eine dem Täter zumeist höchst unerwünschte Folge.

²² *Eisele* (Fn. 15), Rn. 279; *Eser* (Fn. 8), § 248c Rn. 10; *Fischer* (Fn. 9), § 248c Rn. 3; *Hohmann* (Fn. 7), § 248c Rn. 12; *Kindhäuser* (Fn. 15), § 8 Rn. 6; *ders.* (Fn. 13), § 248c Rn. 6; *Mitsch* (Fn. 13), § 1 Rn. 51; *Ruß* (Fn. 15), § 248c Rn. 5; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 15), Rn. 408.

ten Leiters ist daher nicht tatbestandsmäßig,²³ so etwa, wenn ein elektrischer Herd unbefugt benutzt wird oder auf einem Arbeitsplatzrechner ein rechenintensives und daher den Stromverbrauch erhöhendes Computerspiel ausgeführt wird. Unstrittig erfüllt ist aber der Tatbestand etwa bei einer Überbrückung des Stromzählers oder bei einer sonstigen Manipulation am Stromnetz, um an Strom zu gelangen,²⁴ da der hier zur Stromentnahme verwendete Leiter nicht vom Berechtigten zur Entnahme bestimmt oder gewidmet ist.

Nähere Betrachtung verdient aber die Fallgruppe, dass der Täter eine bereits vorhandene *Steckdose*, oder auch einen stromführenden Anschluss eines vorhandenen informationstechnischen Systems, beispielsweise einen USB-Anschluss, verwendet. Einer verbreiteten Auffassung nach ist entscheidend, ob der Berechtigte die Nutzung der an der Steckdose angeschlossenen Kabel und Geräte allgemein oder konkret untersagt hat.²⁵ Dies führt zu einer – auch rechtspolitisch zweifelhaften²⁶ – Differenzierung zwischen vertragswidriger Nutzung vorhandener Geräte und vertragswidriger Nutzung von Steckdosen. Demzufolge kann entscheidende Tatfrage sein, ob der Stecker eines vertragswidrig genutzten, vorgefundenen Geräts schon in der Steckdose steckte oder erst vom Täter eingesteckt wurde.²⁷ Eine andere Auffassung sieht eine ordnungswidrige Entnahme nur dann als gegeben an, wenn der Leiter nicht sozialadäquat eingesetzt wurde.²⁸ Dieser Auffassung nach ist regelmäßig jede Verwendung einer Steckdose durch einen dafür vorgesehenen Stecker nicht tatbestandsmäßig. Richtigerweise ist aber nach oben genannter Definition darauf abzustellen, ob der Leiter „*Steckdose*“ vom Berechtigten allgemein zum Entzug elektrischer Energie bestimmt wurde, ob diese Steckdose von ihm also zum Anschluss irgendwelcher elektrischer Geräte bestimmt wurde.²⁹ Ist dies der Fall, sind ein bloß vertragswidriger Anschluss und eine bloß vertragswidrige Benutzung anderer Geräte

nicht tatbestandsmäßig. Schließt daher der Angestellte vertragswidrig sein Ladegerät an eine Steckdose an, die vom Arbeitgeber *allgemein* zur Benutzung (etwa im Hinblick auf eine Leselampe) bestimmt wurde, handelt er nicht tatbestandsmäßig. Diese Auffassung vermeidet die aufgezeigte künstliche Differenzierung und schließt konsequent bloß vertragswidriges Verhalten aus dem Tatbestand aus.

V. Tatbestandsausschließender Irrtum?

Irrtümer des Täters können ebenfalls gem. § 16 Abs. 1 StGB den Tatbestand des § 248c StGB entfallen lassen, gleich ob sie auf der irrigen Vorstellung des Täters beruhen, er habe einen Anspruch auf Nutzung (normatives Tatbestandsmerkmal der Fremdheit³⁰), er handle mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten oder der Leiter (etwa die Steckdose) sei vom Nutzungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Entnahme bestimmt.

VI. Mutmaßliche oder hypothetische Einwilligung?

Die Rechtswidrigkeit der „Zueignung“ kann aufgrund allgemeiner Rechtfertigungsgründe entfallen, wobei angesichts des tatbestandsausschließenden Einverständnisses und der Möglichkeit zur Einräumung derivativer Nutzungsrechte kein Raum für eine *Einwilligung* verbleibt. Zwar ist eine *mutmaßliche Einwilligung* zu einer einholbaren grundsätzlich subsidiär. Allerdings kann eine theoretisch mögliche, vorherige Befragung entfallen, wenn davon ausgegangen werden kann, der Berechtigte lege auf diese Rücksprache keinen Wert.³¹ Zudem soll es nach den Grundsätzen der *hypothetischen Einwilligung* ausreichen, wenn der Berechtigte bei entsprechender Befragung eingewilligt hätte.³²

Selbst wenn man der Gegenauffassung (oben IV.) folgt, entfällt daher in vielen Fällen der Nutzung elektrischer Kleingeräte eine Strafbarkeit: Ein Flughafenbetreiber dürfte über die Rückfrage, ob ein Mobiltelefon in den 30 Minuten vor Boarding an einer versteckt unter einer Sitzbank angebrachten Steckdose aufgeladen werden darf, ebenso zum Schmunzeln verleitet sein wie der Inhaber eines Cafés, das mit kostenlosem Internetzugang wirbt, über die Frage, ob man an der unter dem Barhocker befindlichen Steckdose sein Notebook mit Strom versorgen dürfe. Soweit nicht die Nutzung privater elektrischer Geräte explizit geregelt ist, kann dies auch auf Arbeitsverhältnisse übertragen werden: So wird in aller Regel davon auszugehen sein, dass der Arbeitgeber bezogen auf den Stromverbrauch kein Interesse an einer

²³ *Eisele* (Fn. 15), Rn. 280; *Eser* (Fn. 8), § 248c Rn. 10; *Fischer* (Fn. 9), § 248c Rn. 3; *Hohmann* (Fn. 7), § 248c Rn. 12; *Kindhäuser* (Fn. 15), § 8 Rn. 7; *ders.* (Fn. 13), § 248c Rn. 6; *Mitsch* (Fn. 13), § 1 Rn. 51; *Otto* (Fn. 8), § 45 Rn. 2; *Rengier* (Fn. 15), § 6 Rn. 10; *Ruß* (Fn. 15), § 248c Rn. 5; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 15), Rn. 408.

²⁴ Vgl. etwa *Hohmann* (Fn. 7), § 248c Rn. 12; *Otto* (Fn. 8), § 45 Rn. 2; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 15), Rn. 408.

²⁵ S. die oben in Fn. 23 genannten. Noch enger *Hoyer* (Fn. 9), § 248c Rn. 7, der ein konkretes Einverständnis voraussetzt.

²⁶ *Eser* (Fn. 8), § 248c Rn. 11; *Hohmann* (Fn. 7), § 248c Rn. 12; *Kindhäuser* (Fn. 15), § 8 Rn. 6; *ders.* (Fn. 13), § 248c Rn. 7; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 15), Rn. 408.

²⁷ Vgl. die Beispiele bei *Eisele* (Fn. 15), Rn. 279 f.

²⁸ *Kohlrausch/Lange* (Fn. 8), § 248c IV.; *Samson*, in: Rudolphi u.a. (Fn. 9), § 248c Rn. 8.

²⁹ Unklar OLG Düsseldorf NStE § 248c Nr. 1. Zunächst spricht es davon, die „betreffende *Steckdose* [sei] hierfür nicht bestimmt“ gewesen, dann stellt es allerdings auf das „als Leiter benutzte *Verlängerungskabel*“ ab, bevor es schließlich beide Aspekte kombiniert: „mittels einer *Verlängerungsschnur* von der [betreffenden] *Steckdose*“ (*Herv. v. Verf.*).

³⁰ *Fischer* (Fn. 9), § 238c Rn. 4; *Hohmann* (Fn. 7), § 248c Rn. 13; *Hoyer* (Fn. 9), § 248c Rn. 11; *Kindhäuser* (Fn. 15), § 8 Rn. 10; *ders.* (Fn. 13), § 248c Rn. 9.

³¹ *Heinrich* (Fn. 4), Rn. 478; *Lenckner*, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), vor § 32 Rn. 54; *Jeschek/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 34 VII. 1.; *Tiedemann*, JuS 1970, 108 (109); kritisch *Roxin* (Fn. 4), § 18 Rn. 11.

³² Vgl. BGH NStZ-RR 2004, 16; BGH NStZ-RR 2007, 349; *Kindhäuser* (Fn. 4), § 19 Rn. 15 ff.; *Kühl* (Fn. 18), § 9 Rn. 47a; *Roxin* (Fn. 4), § 13 Rn. 118; *Wessels/Beulke* (Fn. 18), Rn. 381b.

Rückfrage hat, ob ein Heißwasserkocher, eine Kaffeemaschine oder auch das Ladegerät eines Mobiltelefons angeschlossen werden darf. Liegen die weiteren Voraussetzungen einer mutmaßlichen Einwilligung vor, ist eine entsprechende (im Übrigen auch sozialadäquate) Nutzung elektrischer Energie nicht *strafrechtsrelevant*.

VII. Strafprozessuale Einschränkungen?

Schließlich ist noch auf (im weitesten Sinne) strafprozessuale Korrektive hinzuweisen: Die hier beschriebenen Nutzungen elektrischer Energie sind regelmäßig geringwertig. § 248c Abs. 1 StGB ist daher gemäß § 248c Abs. 3 i.V.m. § 248a StGB ein relatives Antragsdelikt. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung erscheint in Fällen der sozialadäquaten Nutzung elektrischer Kleingeräte an fremden Steckdosen nahezu ausgeschlossen, denn es fehlt jedenfalls an einer erheblichen kriminellen Energie, und auch in der Summe sind die finanziellen Belastungen der Opfer in heutiger Zeit niedrig. Daher wird zudem ganz regelmäßig bei Vorliegen eines Strafantrags eine Verfahrenseinstellung gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO in Betracht kommen, auch ohne dass es der Zustimmung des Gerichts bedürfte (§ 153 Abs. 1 S. 2 StPO).

VIII. Außerstrafrechtliche Konsequenzen; Zusammenfassung

Die hier getroffenen Wertungen sind freilich kein Freibrief für Arbeitnehmer, Untermieter und Hotelgäste, nach Belieben elektrische Energie zu verwenden: Abrede- bzw. vertragswidrige Nutzungen bleiben vertragswidrig und können zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen; eine vertragslose Nutzung elektrischer Energie kann jedenfalls bereicherungsrechtliche Ansprüche begründen. Bloßes Vertragsunrecht erfüllt aber nicht die dem *ultima ratio*-Prinzip geschuldete Hürde für den Einsatz des Strafrechts. Die hier aufgezeigte Auslegung des Tatbestands des § 248c StGB, welche die *Fremdheit* der elektrischen Energie nach zivilrechtlichen Nutzungsrechten bestimmt, bei der *Entziehung* elektrischer Energie ein tatbestandsausschließendes Einverständnis anerkennt und sich bei der Bewertung, ob ein *Leiter zur ordnungsgemäßen Entziehung von Energie bestimmt* ist, bei vorgefundenen Steckdosen auf diese und den Stromleiter hin zur Steckdose bezieht, führt neben einer historisch gebotenen Parallelität zu § 242 StGB auch zu kriminalpolitisch vernünftigen, dogmatisch stimmigen Ergebnissen.